



PariJus gGmbH | Rubensstraße 62 | 12157 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Vorab per E-Mail (RB6@bmj.bund.de)

2. Oktober 2024

Partizipation in der Justiz (PariJus) – Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe mbH:

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

I. Veröffentlichung der Geschäftsverteilungspläne

Eine gesetzliche Regelung zur Veröffentlichung von Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte im Internet durch eine Änderung des § 21e Abs. 9 GVG wird begrüßt. Im Rechtsstaat müssen Bürgerinnen und Bürger den verfassungsrechtlich garantierten „gesetzlichen Richter“ (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG), der für jedes Verfahren im Voraus bestimmt ist, erkennen können. Die Einsichtnahme gerichtlicher Geschäftsverteilungspläne in der Geschäftsstelle des Gerichts ist im Zuge der Digitalisierung der Justiz nicht mehr zeitgemäß. Eine verpflichtende Veröffentlichung der aktuellen Geschäftsverteilung und der den einzelnen Spruchkörpern angehörenden hauptberuflichen Richterinnen und Richtern – unter Wahrung von Persönlichkeitsrechten – dient der Transparenz der Justiz.

II. Ausschluss vom Schöffenamts aufgrund einer Verurteilung

1. Der Referentenentwurf sieht vor, die Voraussetzungen für die Unfähigkeit zum Schöffenamts in § 32 Nr. 1 GVG in der Weise zu verschärfen, dass diese

- bei *jeder* Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, nicht erst bei einer solchen von über sechs Monaten, oder
- bei einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen eintreten.

Amtierende Schöffen werden gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 GVG automatisch von der Schöffenliste gestrichen.

- Bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten soll die Unfähigkeit zum Schöffenamtsamt drei Jahre dauern.

2. Die PariJus gGmbH unterstützt die Intention, durch geeignete Maßnahmen das Vertrauen der Allgemeinheit und der Verfahrensbeteiligten in die Integrität und Objektivität der Strafrechtspflege zu schützen und zu stärken. Schon die Beteiligung der Schöffen an Hauptverhandlung und Urteilsfindung ist eine solche Maßnahme.

3. Das richterliche Ehrenamt gehört zu den besonderen Organen, mit denen das Volk nach Art. 20 Abs. 2 GG Staatsgewalt in der Rechtsprechung ausübt. Nach Inkrafttreten des Grundgesetzes hat der Gesetzgeber 1950 deshalb für die Befähigung zum Schöffenamtsamt schärfere Voraussetzungen aufgestellt;¹ seitdem erfolgt der automatische Verlust der Amtsfähigkeit für jede Verurteilung von mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe. Die Integrität der in der Rechtsprechung handelnden Personen ist demnach konstitutives Element für den automatischen Verlust der Fähigkeit zu Übernahme bzw. Ausübung des Amtes durch ein Urteil, das selbst hierzu keine Aussage trifft. Als Argument für eine Verschärfung der Folgen kann die Wahrung der Integrität daher nur herangezogen werden, wenn dieses Ziel mit den geltenden Maßstäben des § 32 Nr. 1 GVG nicht mehr gewährleistet werden kann. Als Begründung belässt es der Entwurf bei der bloßen Behauptung, dass die gegenwärtige Regelung „vor dem Hintergrund diverser Fälle aus der gerichtlichen Praxis nicht mehr sachgerecht“ erscheine. Welche Fälle konkret gemeint sein sollen, wird nicht ausgeführt. Angesichts der strafrechtlichen Verfehlungen oder Verletzungen von Dienstpflichten durch Berufsrichter,² die zu vergleichbaren gesetzgeberischen Initiativen keinen Anlass gegeben haben, bedarf die beabsichtigte Maßnahme gegenüber den Schöffen einer ausführlichen Begründung.

4. § 32 GVG ist nicht die einzige Möglichkeit eines nachträglichen Amtsverlustes für Schöffen. Nach § 51 Abs. 1 GVG kann ein Schöffe des Amtes enthoben werden, wenn er eine Amtspflicht gröblich verletzt. Das OLG Nürnberg hat in einer wegweisenden Entscheidung eine solche Verletzung auch für den Fall angenommen, dass ein Schöffe zwar nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde, aber weitere Umstände für seine Ungeeignetheit als ehrenamtlicher Richter sprechen.³ Auch ein Verhalten außerhalb des Amtes kann eine gröbliche Pflichtverletzung darstellen, wenn das Fehlverhalten in die Amtsführung hineinwirkt. Eine Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen wegen Verbreitung jugend- bzw. kinderpornografischer Bilder und Videos in einem Gruppen-Chat hat das OLG für eine so gröbliche Verletzung

¹ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts, BT-Drs. 1/530 vom 9.2.1950, Anlage Ia, S. 7 (Zu Nr. 25).

² Corona-Amtsrichter in Weimar, Weilheim, Meiningen usw., aus dem Bundestag zurückkehrender sächsischer AfD-Richter (*Maier*), Vorwurf der Beteiligung an Umsturzplänen gegen eine Richterin aus Berlin (*Malsack-Winkemann*). Diese und weitere Fälle vgl. *Joachim Wagner*, Rechte Richter, 2. Aufl., 2023; *Hasso Lieber*, Weimar, Weilheim, Wuppertal – ein Lehrstück zur richterlichen Unabhängigkeit und Gesetzesbindung, in: Nora Düwell u. a. (Hrsg.), Liber amicorum Franz Josef Düwell, 2021, S. 877 ff.

³ OLG Nürnberg, Beschluss vom 2.11.2021 – Ws 952/21, Richter ohne Robe 2022, S. 30 mit zustimmender Anmerkung *Lieber*, S. 31.

der Amtspflichten gehalten, dass die Amtsenthebung gerechtfertigt war. Die Entscheidung verdeutlicht, dass unter Einbeziehung des § 51 GVG bereits nach bestehender Rechtslage die Verhängung einer Geldstrafe für die Entfernung aus dem Amt ausreichend sein kann.

5. Die gegenwärtige Regelung zum Amtsverlust eines Schöffen differenziert zwischen der automatischen Streichung nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 GVG bei Verurteilungen von einer gesetzlich definierten Schwere sowie der Amtsenthebung im Einzelfall auch unterhalb dieser Grenze durch die Entscheidung eines Strafsenats beim OLG nach § 51 Abs. 2 GVG. Diese Differenzierung entspricht der Systematik zum Amtsverlust bei den Berufsrichtern.

6. Die vorgeschlagene Änderung führt zu einem strukturell unterschiedlichen Schutz der Unabhängigkeit des Richters. Auch dem ehrenamtlichen Richter ist ein Minimum an persönlicher Unabhängigkeit verfassungsrechtlich garantiert,⁴ damit die sachliche Unabhängigkeit nicht infrage gestellt wird.⁵ Zwar genießen ehrenamtliche Richter nicht im gleichen Umfang die persönliche Unabhängigkeit wie Berufsrichter. Sie sind aber in diesem Bereich auch gegen willkürliche – oder nur sachlich ungerechtfertigte – Eingriffe des Gesetzgebers geschützt. Der divergierende Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit wird im Referentenentwurf mit den unterschiedlichen Nachteilen des Amtsverlustes – auch in finanzieller Hinsicht – begründet. Zudem werden die Unterschiede zwischen Berufs- und ehrenamtlichen Richtern bei ihrer Auswahl für das Amt herangezogen, die bei Schöffen „kapazitätsbedingt“ eine Überprüfung auf die charakterliche Eignung kaum zulasse. Damit wechselt der Entwurf die Begründungsebene von gerichtsverfassungsrechtlichen zu – das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafrechtspflege nicht tangierenden – ökonomischen Aspekten. Die Schwierigkeiten für Kommunen und Schöffenwahlausschüsse bei der Schöffenwahl sind unstrittig. Konsequenterweise müsste sich der Gesetzgeber mit deren Reform befassen, die nicht durch Eingriffe in den richterlichen Status ersetzt werden kann. Insoweit sind Intention und Begründung des Referentenentwurfes zumindest sachfremd.

7. Der Entwurf setzt schematisch die Definition um, dass die Freiheitsstrafe gegenüber der Geldstrafe grundsätzlich die härtere Sanktion ist. Deshalb soll die Freiheitsstrafe schon ab der Mindestgrenze von einem Monat zur Unfähigkeit der Amtsübernahme bzw. -ausübung führen, die Geldstrafe erst ab einer Verurteilung zu 90 Tagessätzen. Abgesehen von der Frage, wie bei Vollstreckung der Geldstrafe im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe zu verfahren ist, ist in der Praxis die Geldstrafe nicht stets die mildere Maßnahme gegenüber einer geringen Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Diese Erfahrung untermauert die Forderung, im unteren Sanktionsbereich die Beurteilung der Unfähigkeit zum Schöffenamt einer richterlichen Entscheidung im Einzelfall zu überlassen.

8. Der Referentenentwurf betrachtet die Reduzierung der Ausschlussfrist auf drei Jahre als Milderung gegenüber der Frist des BZRG von 10 Jahren. Allerdings stehen Schöffen, die in der

⁴ *Kment*, in: Jarass/Kment, GG, 18. Aufl., 2024, Art. 97 Rn. 13.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 9.5.1962 – 2 BvL 13/60, BVerfGE 14, S. 56, 70.

zweiten Hälfte der Amtszeit von der Schöffensliste gestrichen werden, aufgrund der noch laufenden Frist auch für die gesamte nächste fünfjährige Amtsperiode nicht zur Verfügung. Schöffen, die in der ersten Hälfte der Amtsperiode auffällig werden, können sich formal bei der nächsten Schöffenwahl wieder bewerben. Solche Divergenzen mögen sich bei Fristen nicht vermeiden lassen, müssen aber in eine Entscheidung im Einzelfall in eine Abwägung über den Ausschluss vom Schöffenamt einbezogen werden.

9. Die beabsichtigte Änderung betrifft zwangsläufig auch die Handelsrichter und ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftsverfahren. § 109 Abs. 3 Alt. 1 GVG und § 4 Abs. 3 Nr. 2 LwVfG verweisen auf die Unfähigkeitsgründe des § 32 GVG. Der Entwurf geht auf diese Rechtsfolge nicht ein. Die Auswahl und Berufung dieser sachkundigen ehrenamtlichen Richter ist unproblematischer als die der Schöffen; „Kapazitätsgründe“ – wie für das Schöffenamt – können nicht ins Feld geführt werden.

Daneben entsteht eine Schieflage zwischen den ehrenamtlichen Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 ArbGG, § 21 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 VwGO, § 17 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGG sowie § 18 Abs. 1 Alt. 2 FGO regeln weiterhin den Ausschluss vom richterlichen Ehrenamt wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten. Für diese unterschiedliche Behandlung gibt es keinen sachlichen Grund.

10. Gleichwohl besteht Handlungsbedarf bei der Berücksichtigung von Verurteilungen wegen grob fahrlässiger Straftaten. Gegenwärtig wäre ein wegen fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr verurteilter Schöffe nicht automatisch von der Schöffensliste zu streichen, sodass der Weg über die Amtsenthebung nach § 51 GVG eingeschlagen werden müsste. Wird dagegen ein Schöffe anstelle einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu einer sechswöchigen Freiheitsstrafe unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt, weil feststeht, dass er weder die Geldstrafe bezahlen noch ersatzweise Leistungen erbringen kann, wird er nach der vorgeschlagenen Änderung automatisch von der Schöffensliste gestrichen.

Zusammenfassende Bewertung zu § 32 GVG: Die PariJus gGmbH unterstützt wirksame Maßnahmen, die der Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Rechtsprechung dienen. Ausgangspunkt ist der Verfassungsgrundsatz des Zugangs zu jedem öffentlichen Amt nach „Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung“ (Art. 33 Abs. 2 GG). Dem vorliegenden Referentenentwurf fehlt die anlassbezogene Begründung für eine Verschärfung der Ausschlussgründe. Er berücksichtigt die geltende Rechtslage nicht in vollem Umfang und ist hinsichtlich der Rechtsfolgen unvollständig und in sich widersprüchlich.

Verfasser:

Hasso Lieber, Rechtsanwalt, Staatssekretär a. D.
Ursula Sens, Dipl.-Bibliothekarin, ehem. Schöffin